

NEITHARD BULST

REPRÄSENTATIVVERSAMMLUNGEN
ALS MITTEL DER ZENTRALVERWALTUNG
IN FRANKREICH (15. JAHRHUNDERT)

Mit vergleichendem Rückblick ins 11. Jahrhundert

Im Frankreich des 15. Jahrhunderts gab es vom König oder seinen Amtsträgern einberufene Repräsentativversammlungen auf der Ebene der lokalen königlichen Verwaltung, d. h. den *bailliages* und *sénéchaussées*, daneben auf regionaler Ebene die Provinzialstände, etwa in der Normandie oder im Languedoc, in denen jeweils mehrere dieser lokalen Repräsentativversammlungen aufgingen, und schließlich die Generalstände als Versammlung von Repräsentanten aller drei Stände aus dem gesamten Herrschaftsgebiet des französischen Königs. Generalständeversammlungen konnten allerdings auch in zwei getrennten Versammlungen, im Languedoc und im Languedoil, abgehalten werden. Daneben sind schließlich noch die vom König aus gegebenem Anlaß einberufenen Notabelnversammlungen zu erwähnen, die sich jedoch nur aus vom König benannten Vertretern aller drei Stände oder auch nur von zwei Ständen oder aus einem Stand zusammensetzten. Beschränken wir uns hier im wesentlichen auf Generalständeversammlungen.¹

Das oben formulierte Thema des Vortrags »Repräsentativversammlungen als Mittel der Zentralverwaltung« mag angesichts der Auffassung, in Repräsentativversammlungen nicht Herrschafts *m i t t e l*, sondern Befragungs- und Beratungsgremien, wenn nicht gar Kontrollorgane zu sehen, wie in England, wo dem Parlament schon in der hier behandelten Zeit zumindest in Ansätzen diese Funktion zukam, paradox erscheinen. Doch ist gerade die unterschiedliche Bedeutung der Generalstände und anderer Repräsentativversammlungen in Frankreich und des englischen Parlaments für die französische bzw. englische Zentralverwaltung einer der charakteristischen Unterschiede zwischen dem französischen und dem englischen Königtum, dessen Gründe hier allerdings nicht erörtert werden können.²

Repräsentation sei hier im Sinne der Definition Max Webers als eine

¹ Noch immer unersetzt: G. PICOT, *Histoire des Etats Généraux de 1355 à 1614*, Bde. 1-5, Paris 1888. Zu den früheren Generalständen s. H. HERVIEU, *Recherches sur les premiers Etats Généraux et les assemblées représentatives*, Paris 1876.

² Vgl. R. FAWTIER, *Parlement d'Angleterre et Etats Généraux de France au moyen âge*, in *Comptes rendus des séances. Acad. des inscriptions et belles-lettres* 75 (1953) S. 275 ff.

»ständische (eigenrechtliche) Repräsentation« verstanden, »die primär als Vertretung und Geltendmachung lediglich eigener Rechte (Privilegien) angesehen wird«, die aber auch »auf die nicht privilegierten Schichten, nicht nur der Hintersassen, sondern auch anderer, nicht durch Privileg ständisch Berechtigter, wirkt«.³

Teilnehmer an Generalständen waren einmal kraft Amtes oder Herkunft persönlich vom König einberufene hohe geistliche und weltliche Würdenträger. Hinzu kamen gewählte Delegierte des Klerus als Repräsentanten von Klöstern, Kapiteln u. ä., sowie für den dritten Stand Delegierte aus den *bonnes villes*, womit in dieser Zeit alle größeren Städte gemeint sein konnten, nachdem die ursprüngliche Bedeutung »königliche Stadt« verlorengegangen war.⁴ Welche der *bonnes villes* zur Entsendung von Delegierten aufgefordert wurde, blieb dem König überlassen. Allerdings mußten etwa fünfzehn bis zwanzig Städte mit Paris an der Spitze auf jeden Fall aufgefordert werden. Hier trat erst 1484 eine Änderung ein. Niemand sollte mehr lediglich von Amtes wegen oder auf Grund seiner Abstammung zu Generalständen einberufen werden. Nach den Vorschriften der königlichen Einberufungsschreiben sollten alle drei Stände in gemeinsamer Wahl eine jeweils gleiche Zahl von Delegierten wählen (im allgemeinen je einen oder zwei Delegierte für jeden Stand). Diese gemeinsamen Wahlen scheinen allerdings nur in den seltensten Fällen durchgeführt worden zu sein. Das flache Land, das bis dahin zwar im Sinne der oben zitierten Definition repräsentiert aber nie am Zustandekommen von Generalständeversammlungen beteiligt war, gewann jetzt zumindest bei den Vorwahlen in den Unterbezirken der einzelnen *baillia-ges* und *sénéchaussées*, die 1484 erstmals die »Wahlkreise« waren, aus denen Delegierte entsandt wurden, einen gewissen Einfluß.⁵

Wenn man die begründete These vertreten kann, daß der französische König zu mächtig war, um neben sich eine von ihm unabhängige gleichrangige Autorität anzuerkennen,⁶ so schließt dies gleichwohl den Einsatz von Generalständen als Mittel zur Krisenbewältigung nicht aus. Gerade das Beispiel des Parlaments im Lande des *ancien ennemi* England, trug zweifellos dazu bei, diese Möglichkeit nicht aus den Augen zu verlieren.

Daß Parlament und Generalstände durchaus als Parallelinstitutionen

³ M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, hg. v. J. WINCKELMANN, Tübingen 1972, S. 171; vgl. E. SCHMITT, *Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789)*, München 1969, S. 31 ff.

⁴ Vgl. B. CHEVALIER, *Les »bonnes villes« et le conseil du roi en France au XV^e siècle*, in *The Crown and Local Communities in England and France. The Proceedings of the Anglo-French Historical Colloquium*, hg. v. J. HIGHFIELD u. R. JEFFS, Sheffield 1976 (masch. schr.); zum 14. Jhdt. s. J. LE GOFF, *Ordres mendiants et urbanisation dans la France médiévale*, in *Annales E. S. C.* 25 (1970) S. 937 ff.

⁵ Zu den Generalständen von 1484 vgl. demnächst N. BULST, *Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten* (Pariser Historische Studien).

⁶ FAWTIER (wie Anm. 2) S. 282.

angesehen wurden, zeigt der französisch-englische Vertrag von 1492 in Etaples, der binnen eines Jahres von den Generalständen bzw. vom Parlament ratifiziert werden sollte. Während Heinrich VII. in England mit dreijähriger Verspätung dieser Verpflichtung nachkam, entzog sich ihr Karl VIII. mittels eines Verfahrenstricks ganz. Der Vertrag hatte die Ratifizierung durch *tres status regni Franciae, videlicet per prelatos et clericum, nobiles et civitates eiusdem regni* vorgesehen.⁷ Die seit 1468 nachweisbare Terminologie *trois estats generaux*⁸ war also – man mag sich fragen, ob bewußt oder lediglich aus dem Wunsch heraus, eine für England und Frankreich gleichermaßen gültige Formulierung benutzen zu können – nicht gebraucht worden. Erst 1496, also noch ein Jahr nach der Ratifizierung durch das englische Parlament, ließ Karl VIII. von Repräsentationsversammlungen der drei Stände, sowohl von Provinzialständen (im Languedoc und in der Normandie) als auch von Ständeversammlungen einzelner *bailliages* und *sénéchaussées*, die unter Vorsitz der königlichen *officiers* abgehalten wurden, den Vertrag ratifizieren.⁹ Wenn der Vertrag auf dieser Ebene beraten wurde, konnten auf jeden Fall Gefahren vermieden werden, die eine gemeinsame Beratung von Repräsentanten aller Stände auf nationaler Ebene mit sich bringen konnte, wie noch zu zeigen sein wird.

Das Kostenargument, das Karl VIII. 1492 für eine vorerst geplante dreijährige Verschiebung der Generalstände geltend gemacht hatte,¹⁰ war auch schon von Karl VII. angeführt worden, um 1442 der Forderung nach Einberufung von Generalständen, auf denen die Steuern beschlossen werden sollten, entgegenzutreten. Dabei konnte er sich auf die Bitten einiger hoher Würdenträger und Ratsmitglieder berufen, nicht aber auf die von der Steuerzahlung Betroffenen.¹¹ 1442 wie 1492 sollten ökonomische Gründe die eigentlich relevanten politischen verdecken.

Ähnlich wie Karl VIII. war schon sein Vater Ludwig XI. 1482 anlässlich der Ratifizierung des Vertrags von Arras¹² mit dem Herzog von Österreich und späteren deutschen Kaiser, Maximilian, verfahren. Auch dieser Vertrag, der die Aufteilung des burgundischen Herrschaftsgebiets und die Heirat der Tochter Maximilians mit Ludwigs Sohn Karl regelte, sollte durch die *trois estats*¹³ des französischen Königreichs, eine Formu-

⁷ Th. RYMER, *Foedera, conventiones, literae et cuiuscumque generis acta publica*, Bd. 5 Teil 4, Den Haag 1741 (1967), S. 55 u. 59; PICOT (wie Anm. 1) Bd. 1 S. 403 f.; J. R. MAJOR, *Representative Institutions in Renaissance France 1421–1559*, Madison 1960, S. 121.

⁸ Ch. J. MAYER, Hg., *Des Etats Généraux et autres assemblées nationales*, Bd. 9, Paris 1789, S. 212; weitere Belege s. BULST (wie Anm. 5).

⁹ RYMER (wie Anm. 7) S. 88 ff. Lediglich im Ponthieu erfolgte die Ratifizierung schon am 10. 6. 1495, *ibid.* S. 80.

¹⁰ RYMER (wie Anm. 7) S. 55.

¹¹ PICOT (wie Anm. 1) Bd. 1 S. 329, BULST (wie Anm. 5).

¹² MAJOR (wie Anm. 7) S. 58 f.

¹³ J. DUMONT, *Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve . . .*, Bd. 3, Teil 2, Amsterdam 1726, S. 107.

lierung die zweifellos eine gemeinsame Versammlung der drei Stände meinte,¹⁴ bestätigt werden.¹⁵ Der Verpflichtung nach Konsultation von Generalständen kam auch Ludwig nicht nach, sondern beschränkte sich darauf, durch seine *baillis* und *sénéchaux* die Zustimmung in ihren Amtsbezirken einholen zu lassen.

In welcher Absicht von Maximilian eine Ratifizierung durch Generalstände gefordert worden war, zeigte sich 1486 als er sich angesichts neuer Konflikte an Karl VIII. mit der vergeblichen Bitte um Einberufung der Generalstände wandte, die den Frieden zwischen ihnen wiederherstellen sollten.¹⁶

Karls Nachfolger Ludwig XII. ließ ebenfalls vertragswidrig seine 1510 und 1514 mit England geschlossenen Verträge nicht von den Generalständen ratifizieren.¹⁷

In allen Fällen erreichten diese Herrscher ihr Ziel über lokale bzw. regionale Repräsentativversammlungen, wobei dann wie für 1496 nachweisbar, die einzelnen Verhandlungsprotokolle gesammelt und als Beweis für die Vertragserfüllung nach London geschickt wurden.

Es wäre jedoch nicht richtig, aus diesem Vorgehen auf eine grundsätzliche Abneigung gegenüber Generalständen zu schließen. Sowohl Ludwig XI. als auch Ludwig XII. hatten 1468 und 1506 Generalstände einberufen, um in Zeiten schwerer innerer Krisen die Unterstützung der Stände für Maßnahmen von weitreichender politischer Bedeutung zu gewinnen. Im Falle Ludwigs XI. war dies der rechtswidrige Einzug der Apanage seines Bruders. Ludwig XII. benutzte seinerseits die Generalstände, um sich zur Sicherung der Dynastie von einer einmal eingegangenen Verpflichtung zur Verheiratung seiner Tochter entbinden zu lassen. Beide Versammlungen brachten den gewünschten Erfolg. Die Wiedergewinnung der Normandie konnte 1468 nur die Zustimmung der Mehrzahl der Steuerzahler im dritten Stand finden, während 1506 die vorgesehene dynastische Verbindung mit Habsburg ohnehin die Stände wenig berührte, weshalb ihre Zustimmung leicht zu erhalten war.¹⁸

Die Beaujeu, Schwester und Schwager Karls VIII., denen nach dem Tode Ludwigs XI. die Regentschaft über den noch unmündigen Karl VIII. zugefallen war, hatten gerade mit Hilfe der bald nach Ludwigs Tod einberufenen Generalstände, deren Einberufungsmodus sie in der oben

¹⁴ Anders MAJOR (wie Anm. 7) S. 58.

¹⁵ Zusätzlich waren als Garanten des Vertrags noch das Parlament von Paris, die *chambres des comptes et du trésor*, sechs *princes du sang* anstelle der weltlichen *pairs* sowie die sechs geistlichen *pairs*, die Universität von Paris und 27 Städte vorgesehen, DUMONT (wie Anm. 13) S. 107; vgl. N. LENGLET DUFRESNOY, Hg., *Mémoires de messire Philippe de Commines*, Bd. 4, Paris 1747, S. 125 ff.

¹⁶ *Documents historiques inédits*, hg. v. J.-J. CHAMPOLLION-FIGEAC, 1^{ère} sér. t. 4, (Coll. de documents inédits), Paris 1848, S. 463 ff.

¹⁷ F. LOT u. R. FAWTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen âge*. Bd. 2: *Institutions royales*, Paris 1958, S. 575.

¹⁸ Vgl. MAJOR (wie Anm. 7) S. 54 ff. u. 122 f.; zu 1468 s. BULST (wie Anm. 5).

geschilderten Weise sehr geschickt zur Durchsetzung ihrer Interessen zu verändern vermocht hatten, ihren Anspruch auf den wichtigsten Platz im *Conseil* und den bestimmenden Einfluß auf den König sichern können.¹⁹

Um die Generalstände als Herrschaftsinstrument in der Hand des Königs richtig einschätzen zu können, ist es unumgänglich, auch auf die Forderungen einzugehen, die gegen den König zur Durchsetzung bestimmter Ziele nach Einberufung von Generalständen erhoben wurden. Der bedeutendste, da mit viel Aufwand und politischer Propaganda verbundene Versuch in dieser Richtung wurde vom Herzog von Orléans, dem späteren Ludwig XII., unternommen, als er noch ohne jede Hoffnung auf den ihm einmal zufallenden Thron aus politischer Opposition zu den Beaujeu 1485 die Einberufung einer neuen Generalständeversammlung forderte.²⁰ Obwohl die Generalstände 1484 erstmals eine Abhaltung in zweijährigem Turnus hatten durchsetzen können, womit das Einberufungsrecht des Königs fast völlig an Bedeutung verlor, scheiterte auch der Versuch Ludwigs an der nun wesentlich gefestigteren Position der Beaujeu, für die Generalstände in diesem Augenblick nur eine Gefährdung ihrer einmal errungenen Machtstellung bedeuten konnten. Aus denselben Gründen betrieben sie auch die Ablehnung der 1486 von Maximilian geforderten Generalständeversammlung.

An die Verpflichtung zur turnusmäßigen Abhaltung fühlten sie sich ebenfalls nicht gebunden. Auch hier kann auf eine Parallele zur Regierungszeit Ludwigs XI. hingewiesen werden. Als Dauphin hatte er in Opposition zu seinem Vater 1440 während der »Praguerie« vergeblich die Einberufung der Generalstände gefordert.²¹ 25 Jahre später war es an ihm, dem Verlangen seiner Gegner, der »Ligue du bien public«, nach Abhaltung von Generalständen nicht nachzugeben.²²

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der das französische Herrschaftsgebiet durch die englischen Besetzungen nicht unerheblich geschmälert wurde, waren unter Karl VI. lediglich 1413 die Generalstände einberufen worden, um neue Mittel für den Krieg gegen England zu erhalten.

Noch als Dauphin ließ Karl VII. seine ersten Generalstände zusammentreten, auf die dann in den Jahren bis 1439 fast jedes Jahr, in manchen Jahren sogar mehrmals im Jahr Generalständeversammlungen, Ständeversammlungen des Languedoc oder des Languedoil, oder des west-

¹⁹ Zur Begründung dieser These, die von den bisher vertretenen Auffassungen zum Einberufungsmodus der Generalstände von 1484 abweicht, s. BULST (wie Anm. 5).

²⁰ *Lettres de Charles VIII, roi de France*, hg. v. P. PÉLICIER, Bd. 1, Paris 1898, S. 59 ff.; R. de MAULDE-LA-CLAVIÈRE, *Histoire de Louis XII*, 1. Teil Bd. 2, Paris 1890, S. 122; P. PÉLICIER, *Essai sur le gouvernement de la Dame de Beaujeu 1483-1491*, Chartres 1882, S. 92.

²¹ PICOT (wie Anm. 1) Bd. 1, S. 328.

²² H. STEIN, *Charles de France, frère de Louis XI*, Paris 1919, S. 106; MAJOR (wie Anm. 7) S. 54.

lichen oder des östlichen Teils des Languedoil folgten. Die für 1440 einberufenen Stände, die über den Frieden mit England beraten sollten, fanden dann wegen der »Praguerie« nicht mehr statt. Anlaß für diese Ständeversammlungen waren zumeist Forderungen des Königs nach Bewilligung außerordentlicher Steuern, die wegen des Krieges mit England nötig wurden. Nach 1440 hatte sich Karl VII. aus bis heute nicht wirklich geklärten Gründen von der Zustimmung der Generalständeversammlungen für seine Steuererhebungen freigemacht und sich zu diesem Zweck darauf beschränkt, Provinzialständeversammlungen oder Notabelnversammlungen, denen gegenüber sich der König sehr viel leichter durchsetzen konnte, einzuberufen.²³

Die Generalstände von 1413, auf die der Aufstand der »Cabochiens« folgte, wodurch König und *Conseil* ein willkommener Vorwand geliefert wurde, deren maßvoll und klug konzipiertes Reformprogramm zu Fall zu bringen,²⁴ sind durchaus den Generalständen von 1468, 1484 und 1506 als vom König eingesetztes Mittel zur Krisenbewältigung vergleichbar. Zwar blieben die Stände von 1468 und 1506 reines Akklamationsorgan – ihre Zustimmung zu den geplanten königlichen Maßnahmen war nicht mit Forderungen an den König verbunden – doch zeigen die Generalständeversammlungen von 1413 und 1484 sehr deutlich auch die Bedrohung, die von solchen Versammlungen für die Herrschaftsausübung des Königs ausgehen konnte.

Die wenigen Andeutungen, auf die wir uns hier beschränken müssen, machen jedoch sowohl die Bedeutung von Generalständen als auch die von lokalen und regionalen Repräsentativversammlungen für die Zentralverwaltung in Frankreich im 15. Jahrhundert deutlich. Besonders die Beispiele aus der Regierungszeit Ludwigs XI., Karls VIII. und Ludwigs XII. zeigen eine im Grunde unveränderte Einstellung gegenüber nationalen wie regionalen Repräsentativversammlungen. Der Einsatz von Generalständen ähnelt dabei durchaus den ersten Generalständeversammlungen von 1302 und 1308, bei denen Philipp der Schöne um Unterstützung für seine gegen den Papst und die Templer gerichtete Politik einkam.²⁵ In allen Fällen ist die Zustimmung und die Autorität von Generalständeversammlungen zu Plänen des Königs hilfreich bei der Durchsetzung solcher Maßnahmen sowohl nach außen hin als auch auf den unteren Verwaltungsebenen.

Wenn aber der König de facto kaum an die Beschlüsse von Generalständen gebunden war, so konnte gerade dieses moralische Gewicht eines gegen ihn gerichteten nationalen Votums ihm durchaus in seiner Politik hinderlich sein. Unter den Repräsentativversammlungen waren die Ge-

²³ Zu den Generalständen unter Karl VII. s. bes. A. THOMAS, *Les Etats Généraux sous Charles VII. Etude chronologique d'après des documents inédits*, in *Le cabinet historique* 24 (1878) S. 118–25, 155–70 u. 200–21, u. ders. in *Revue historique* 40 (1889) S. 55–88; vgl. MAJOR (wie Anm. 7) S. 21 ff.

²⁴ Vgl. LOT/FAWTIER (wie Anm. 17) S. 570 f.

²⁵ S. HERVIEU (wie Anm. 1) S. 69 ff., LOT/FAWTIER (wie Anm. 17) S. 550 ff.

neralstände deshalb ein mit Vorsicht zu handhabendes Mittel. Denn es bestand durchaus die Gefahr, daß sie sich von der Beeinflussung durch König und *Conseil* freimachten und gleichsam zum Kontrollorgan der Zentralgewalt aufwarfen. Dieses Ziel verfolgten wohl die jeweils gescheiterten Versuche, dem König von außen die Abhaltung von Generalständen aufzuzwingen. Dagegen waren regionale Repräsentativversammlungen und Provinzialstände, deren vornehmliche Aufgabe die Festsetzung und Bewilligung der Steuerquoten war, verhältnismäßig problemlos zu handhaben. Ihre regionale Beschränktheit brachte es mit sich, daß gegen gewisse Zugeständnisse im lokalen Bereich, leicht die Zustimmung zu den Plänen des Königs zu gewinnen war.

Wenn man nun den Einsatz von Generalständen und anderen Repräsentativversammlungen durch das französische Königtum an Funktion und Bedeutung des englischen Parlaments mißt, so wird m. E. deutlich, daß die in den letzten Jahren von Russel Major in seinen verschiedenen Arbeiten zur Geschichte der französischen Repräsentativversammlungen vorgebrachte These von der »consultative nature«²⁶ der Regierung der französischen Könige des 15. und 16. Jahrhunderts der Korrektur bedarf. Die Generalstände sollten weder nach dem Wunsch der Herrscher und ihrer Berater noch konnten sie aus eigener Kraft zu einem Konsultativorgan von politischer Bedeutung werden. Gerade die stark ausgebildeten institutionalisierten regionalen Repräsentativversammlungen trugen zur Schwächung des zentralen Gremiums bei und ließen sich auch vom König geschickt in dieser Weise einsetzen.

Wenn wir nun das Wagnis eines über vier Jahrhunderte zurückreichenden Vergleichs unternehmen und nach Repräsentativversammlungen und ihrer Bedeutung für die ersten Kapetingen auf dem französischen Königsthron²⁷ fragen, so kann es hier nur darum gehen, Gemeinsamkeiten, die

²⁶ MAJOR (wie Anm. 7) S. V.

²⁷ Die These von A. Callery, daß die Generalständeversammlungen des 14. Jhdts. sich direkt aus den Repräsentativversammlungen des hohen Mittelalters entwickelt haben, wurde zuerst von A. Luchaire mit Recht zurückgewiesen, s. A. CALLERY, *Les premiers Etats-Généraux. Origine, pouvoirs et attributions*, in *Revue des questions historiques* 29 (1881) S. 62–119; die Gegenposition Luchaires und eine Antwort Callerys in *Annales de la Faculté des lettres de Bordeaux* 4 (1882) S. 50–61, 224–33 u. 234–44. Eine Monographie über die kapetingischen Versammlungen fehlt bisher. Noch unersetzt: A. LUCHAIRE, *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987–1180)*, Bd. 1, Paris 1891, S. 243 ff. u. ders., *Manuel des institutions françaises. Période des Capétiens directs*, Paris 1892, S. 487 ff.; vgl. G. J. LANGMUIR, *Counsel and Capetian Assemblies*, in *X^e Congrès international des sciences historiques*, Rome 1955. *Etudes présentés à la Commission internationale pour l'histoire des assemblées d'Etats* 18 (1958) S. 19 ff., und LOT/FAWTIER (wie Anm. 17) S. 548 ff. Wenig ergiebig F. DUMOND, *Les assemblées capétiennes*, in *Mélanges Pierre Tisset. Recueil de Mémoires et travaux de la société du droit écrit* 7 (1970) S. 171–84. Zum 12. Jhd. vgl. E. BOURNAZEL, *Le gouvernement capétien au XII^e s., 1108–1180. Structures sociales et mutations institutionnelles*, Paris 1975, S. 129 ff. Kontinuität auf Grund militärischer Bedürfnisse betont N. BISSON, *The Military Origins of Medieval Representation*, in *American Historical Review* 71 (1966) S. 1202 ff.

trotz aller Unterschiede im politischen, wirtschaftlichen und sozialen System das 11. und das 15. Jahrhundert verbinden, herauszuarbeiten.

Die Versammlungen der Kapetinger die *curiae*, *concilia*, *conventus*, *colloquia* und *placita*,²⁸ sind zwar eindeutig nachweisbare Versammlungen, die ihren festen Platz in der Herrschaftsausübung und damit auch in der Verwaltung der frühen Kapetinger haben und wohl in einer Reihe von Merkmalen auf die Karolingerzeit zurückgehen. Doch sind unsere konkreten Kenntnisse über sie sehr gering. Zusammensetzung und Beratungsmodus dieser Versammlungen, die häufig zu den hohen Festtagen Ostern, Pfingsten oder Weihnachten vom König einberufen wurden,²⁹ sind fast durchweg unbekannt. Gegenstand der Beratungen dieser Versammlungen sind alle Bereiche der Herrschaftsausübung eines Königs, worin sie durchaus den Generalständen des 15. Jahrhunderts vergleichbar sind. Die Formulierung Fulberts von Chartres, der sich 1025 für sein Fernbleiben von einer vom König einberufenen Versammlung, in der *de iustitia, de pace, de statu regni, de honore Ecclesiae*³⁰ beraten werden sollte, entschuldigt, stimmt beinahe wörtlich mit dem überein, was zu Beginn der Generalstände von 1484 der Kanzler als Gegenstand dieser Versammlung den Delegierten anempfahl: *Oro vero obtestorque omnes, ut rex, resque publica, pax, unio, status ecclesiae, politia vobis curae sint atque commendentur.*³¹ Auch das im übrigen bis 1789 allein dem König vorbehaltene Einberufungsrecht sowie ein nicht festgelegter Einberufungsmodus konnten diese Versammlungen zu einem wirksamen Mittel zur Durchsetzung königlicher Politik machen.

So wie die Initiative zur Konsultation beim König lag, so behielt er sich auch vor, den Beschlüssen der Versammlungen zu folgen oder nicht zu folgen. Zumindest in einem Fall ist nachweisbar, daß ein König sich über den ihm erteilten Rat hinwegsetzte. Als nämlich Robert der Fromme 1017 seinen Sohn Hugo zum Mitkönig krönen ließ, geschah dies gegen den ausdrücklichen Wunsch der versammelten geistlichen und weltlichen Würdenträger.³²

Die Teilnahme an diesen Versammlungen beschränkte sich auf Mitglieder des Klerus und des Adels, wobei neben Bischöfen und Äbten auch Mitglieder von Kathedrankapiteln und Mönche und neben den Angehörigen des hohen Adels auch einfache Ritter vertreten waren. Die Namen der Teilnehmer bzw. genaue Teilnehmerzahlen sind fast durchweg un-

²⁸ Zur Terminologie s. LUCHAIRE, *Histoire* (wie Anm. 27) S. 253 ff.

²⁹ LUCHAIRE, *ibid.* S. 263 f.

³⁰ *The Letters and Poems of Fulbert of Chartres*, hg. u. übers. v. K. F. BEHREND (Oxford Medieval Texts), Oxford 1971, S. 34; vgl. H. HOFFMANN, *Gottesfriede und Treuga Dei*, Stuttgart 1964, S. 67.

³¹ Jean Masselin, *Journal des Etats Généraux de France tenus à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII*, hg. v. A. BERNIER, (Coll. de documents inédits), Paris 1835, S. 64.

³² Vgl. W. M. NEWMAN, *The Kings, the Court and the Royal Power in France in the Eleventh Century*, Thèse Toulouse 1929, S. 71.

bekannt. Lediglich die Zeugenlisten unter den Urkunden, die von Jean-François Lemarignier³³ grundlegend untersucht wurden, erlauben hier gewisse Rückschlüsse. Die Teilnehmerzahl dürfte im allgemeinen beschränkt gewesen sein, da viele sich ihrer Anwesenheitspflicht unter den verschiedensten Vorwänden zu entziehen suchten. Formulierungen, daß alle Bischöfe und Äbte sowie *proceres* und *optimi*³⁴ anwesend waren, spiegeln wohl in keinem Fall die Realität wider. Eine regelmäßige Beteiligung auch von Mitgliedern des dritten Standes setzt erst im 12. Jahrhundert ab Ludwig VII. ein.³⁵ Doch mag ihre Gegenwart vor allem bei Versammlungen anlässlich von Königswahlen oder Krönungen auch im 11. Jahrhundert häufiger gewesen sein, als es der einzige Beleg zur Krönung Philipps I. 1059 erkennen läßt. Hierbei geben nach den namentlich aufgeführten Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Großen auch *militēs et populi tam maiores quam minores* ihre Zustimmung.³⁶

Im 15. Jahrhundert tagten 1484 zum ersten Mal Generalstände unter Ausschluß des königlichen *Conseil*. Daß Informationen aus den Beratungen heraus an den *Conseil* von Parteigängern weitergegeben wurden, wurde in den eigenen Reihen als Verstoß gegen den Versuch, dem König und *Conseil* gegenüber unabhängig zu bleiben, heftig kritisiert.³⁷

Bei der Untersuchung der Versammlungen des 11. Jahrhunderts besteht die letztlich nicht zu überwindende Schwierigkeit, daß man nicht unterscheiden kann, wer zum königlichen Rat gehörte und wer eigens zu einer solchen Versammlung einberufen worden war. Doch dürfte unbestreitbar sein, daß selbst diese Versammlungen in schwierigen politischen Situationen zur Entscheidungsfindung für den König und seine Berater hilfreich sein konnten, wenn sie auch völlig ohne eigenes politisches Gewicht bleiben. Gerade auch ihr Charakter als Festversammlungen,³⁸ den sie häufig annahmen, läßt auf eine wichtige Funktion im Rahmen der Selbstdarstellung des Königtums schließen. Die Bedeutung der beratenden oder gar beschließenden Funktion einer Repräsentativversammlung mag dahinter zurückgetreten sein.

Die eigentlich wichtigen politischen Entscheidungen wurden sowohl im 11. wie im 15. Jahrhundert außerhalb der Repräsentativversammlungen getroffen. Wenn sie, wie es bisweilen im 15. Jahrhundert kurzfristig der Fall war, politischen Einfluß aus einer schwachen Position des Königs heraus gewinnen konnten, so erwies sich diese Machtposition als nicht dauerhaft und konnte ohne weiteres von einem wiedererstarkten Königtum beseitigt werden. Zur Durchsetzung seiner Politik war der

³³ J. Fr. LEMARIGNIER, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens* (987–1108), Paris 1965.

³⁴ Vgl. BOURNAZEL (wie Anm. 27) S. 136 u. 139 Anm. 45.

³⁵ LUCHAIRE, *Histoire* (wie Anm. 27) S. 260.

³⁶ *Recueil des historiens des Gaules et de la France*, hg. v. M. BOUQUET u. a., Bd. 11, Paris 1876, S. 33; vgl. LEMARIGNIER (wie Anm. 33) S. 116 f. Anm. 105.

³⁷ Masselin (wie Anm. 31) S. 114 ff.

³⁸ *Curia sollemnis*, s. oben Anm. 28.

König nicht auf Generalstände angewiesen. Auch die Mitglieder der drei Stände, deren regionales Zusammengehörigkeitsgefühl oft stärker war als ihr Bewußtsein, eine ständische Vertretung von ganz Frankreich zu sein, sahen in ihnen kein geeignetes Mittel zur Förderung ihrer Interessen. Im »Normalfall« suchten König und *Conseil* jeweils den direkten Kontakt mit einzelnen Städten oder Gruppen von Städten, mit Mitgliedern des Klerus und des Adels, um unmittelbar mit den Betroffenen Maßnahmen zu beraten und durchzusetzen. Große Repräsentativversammlungen schienen hierfür kein geeignetes, da nur schwer zu handhabendes Instrument zu sein.

Diese Sicht des Königs wurde auch von den Ständen geteilt, wie gerade die Generalstände von 1484 zeigen, die erste Versammlung, die sich nur aus gewählten Vertretern aller drei Stände zusammensetzte. Denn gerade für diese Generalstände ist charakteristisch, daß neben den offiziellen gemeinsamen Delegationen der drei Stände eine Fülle von städtischen Sonderdelegationen nach Tours, zum Tagungsort, reiste, um in direkten Verhandlungen mit König und *Conseil* ihre Interessen wahren zu können.³⁹ Nicht anders verhielten sich die Bischöfe, von denen nur einige gewählte Vertreter an den Beratungen der Generalstände teilnehmen konnten, deren Mehrzahl aber natürlich ausgeschlossen blieb und deshalb der Versammlung die Kompetenz und das Recht absprach, über die pragmatische Sanktion zu beraten und die Kirche betreffende Beschlüsse zu fassen.⁴⁰

Opfer dieser Interessenkollision waren die Generalstände. Dem Königtum konnte an ihrer dauerhaften Institutionalisierung nicht gelegen sein, so gern es sich ihrer auch in Krisensituationen bediente.

³⁹ Belege s. BULST (wie Anm. 5).

⁴⁰ Masselin (wie Anm. 31) S. 392 ff. u. 406 ff.